

Amtsgericht Oranienburg Vorbescheid

In der Nachlasssache

des am in geborenen,

.....

verstorben am in, zuletzt wohnhaft in

....., geb.

- Antragstellerin -

V erfahrensbevollmächtigt RA Siewert, Eggersdorf

beteiligt:

1., geb.

Verfahrensbevollmächtigte: RA'in

2., geb.

3.

Das Gericht beabsichtigt, der Antragstellerin einen Erbschein dahingehend zu erteilen,
dass testamentarische Alleinerbin des am geborenen und am
verstorbenen seine Frau, geb.

..... ist, wenn nicht bis zum **30. September 2010** gegen diesen Vorbescheid Beschwerde beim Nachlassgericht eingegangen ist.

Gründe:

Mit handschriftlichem Testament, welches das Datum 1.07.1988 trägt, hat der Erblasser folgende (auszugsweise dargestellte) Bestimmung getroffen:

„Hiermit setze ich meine Ehefrau, geb., geb. am in als alleinige Erbin meines gesamten Vermögens in sowie in ein inclusiv toten und lebenden Inventars.

Unsere Kinder geb. und geb. sollen nach meinem Willen des zuletzt Überlebenden erben

Das Testament wurde zunächst in Frage gestellt. So machte die Beteiligte zu 1. im Wesentlichen geltend, dass es fraglich sei, ob das Testament überhaupt Erblasser verfasst wurde. Der Beteiligte zu 3. führte an, dass er aufgrund von ihm als solche verstandener (zeitlicher) Unstimmigkeiten Zweifel an der Gültigkeit habe. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die schriftlichen Ausführungen der Beteiligten verwiesen. Nachdem das Gericht im Termin vom 7.07.2009 die Antragstellerin und die Beteiligten 1. – 3. angehört hatte, hat es unter dem 11.03.2010 einen Beweisbeschluss erlassen, wonach untersucht werden sollte, ob das Testament von Erblasser eigenhändig ge- und unterschrieben worden ist oder nicht.

Mit Schriftsatz vom 17.08.2010 hat die Beteiligte zu 1. dann erklärt, dass sie nunmehr keine Bedenken mehr gegen den Erlass eines Erbscheins entsprechend dem Antrag habe.

Nach Auffassung des Gerichtes ist der Antragstellerin aufgrund ihres neu formulierten Antrages im Termin vom 7.07.2009 ein Erbschein dahin zu erteilen, dass sie testamentarische Alleinerbin des Erblassers (ihres Ehemannes) ist.

Soweit die Beteiligten zu 1. und zu 3. die Ansicht vertreten, dass der Erblasser bzgl. der Beteiligten zu 2. und 3. Nacherbfolge angeordnet habe, kann ihnen nicht gefolgt werden.

Grundsätzlich setzen Vor- und Nacherbschaft eine dahingehende letztwillige Verfügung voraus. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Erblasser eben diese Ausdrücke auch verwendet hat (vgl. Grunsky, MüKo z. BGB, 4. Aufl. § 2100 Rn. 7 m.N.). Maßgebend ist vielmehr der in der letztwilligen Verfügung zutage getretene Wille, die Erbschaft zunächst dem Erst- und anschließend dem Zweitberufenen zuwenden zu wollen. Im Wege der Auslegung ist also zu ermitteln, ob der Eingesetzte erkennbar nur eine Zeitlang Herr des Nachlasses sein soll (ggf. unter Beschränkung) und nach ihm noch ein anderer als Erbe, ob also der Erblasser einen mindestens zweimaligen Anfall der Erbschaft gewollt hat oder nicht (vgl. Edenhofer, Palandt, BGB, 68. A., § 2100 Rn. 5 m.N.).

Die Anwendung dieser Bewertungsmaßstäbe führt hier zu dem Ergebnis, dass der Erblasser einen zweimaligen Anfall der Erbschaft gerade nicht gewollt hat. Aus der Formulierung des von ihm verfassten Testamentes folgt zweifelsfrei, dass seine Ehefrau, die Antragstellerin, uneingeschränkt erben sollte. Ausdrücklicher Wunsch des Erblassers war, dass erst nach dem Tode des zuletzt Überlebenden die Beteiligten zu 2. und 3. erben sollten. Da ein gemeinschaftliches Testament beider Ehegatten nicht vorlag, konnte der Erblasser auch nicht über das Vermögen seine Frau, der Antragstellerin, verfügen.

Oranienburg, 13.09.2010

Amtsgericht - Nachlassgericht

.....

Richter am Amtsgericht